

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

30.08.2023

Nr. 164

Inhaltsverzeichnis:

3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023	Seite 1
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 3
Studienverlaufsplan für den Studiengang Master of Music Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 18
Modulhandbuch für den Studiengang Master of Music Blasinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 19
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Harfe an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 28
Studienverlaufsplan für den Studiengang Master of Music Harfe an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 45
Modulhandbuch für den Studiengang Master of Music Harfe an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 46
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 55
Studienverlaufsplan für den Studiengang Master of Music Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 71
Modulhandbuch für den Studiengang Master of Music Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023	Seite 72
Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Gesang Lied/Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023	Seite 81
Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Liedgestaltung (Klavier) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023	Seite 82
Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Musiktheater an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023	Seite 85

3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

1) § 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Bewertungsergebnisse der Modulprüfungen in den Fächern Kinderchorleitung, Chorleitung, Orchesterleitung, Orgelliteraturspiel, Improvisation/Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Gesang und Hymnologie/Gemeindesingen
- b. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik“ setzt sich wie folgt zusammen:

Modul 1.1. Modulnote	10 %
Modul 1.2 Teilmodulnote 1	10 %
Modul 1.2 Teilmodulnote 2	10 %
Modul 1.2 Teilmodulnote 3	20 %
Modul 2.1 Modulnote	5%
Modul 2.2 Teilmodulnote 1	10 %
Modul 2.2 Teilmodulnote 2	5%
Modul 6 Modulnote	30%
Gesamt	100%

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden in einer Leistungsübersicht festgehalten.“

2) Der **Studienverlaufsplan** und die **Modulbeschreibungen** erhalten die als Anlage angefügten Fassungen mit folgenden Änderungen:

Modul 1:

Chorleitung: Wegfall des Unterrichts im 5. Semester

Pop-Chorleitung: 2 SWS anstelle von 1 SWS im 5. Semester

Orchesterleitung: 1.-4. Semester à 1 SWS anstelle von 1,5 SWS im 3.-4. Semester

LIP: neu mit 1 SWS im 5. Semester

Modul 2:

Sprecherziehung: bisher 1.-2. Semester; neu: 5.-6. Semester

Madrigalchor: 1.-8. Semester à 2 SWS wird neu:

Chor: 1.-7. Semester à 2 SWS

Hymnologie/Gemeindesingen/Schola mit 1.-5. Semester à 2 SWS wird neu:

Hymnologie/Gemeindesingen mit 1.-5. Semester à 1 SWS

Klavier für Kirchenmusik mit 1.-8. Semester à 1 SWS wird neu:

Klavier mit 1.-4. Semester à 0,75 SWS und 5.-8. Semester à 1 SWS

Modul 4 -neu -:

Fachdidaktik Orgel: 5.-6. Semester à 2 SWS.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 15.06.2023 sowie des Rektorates vom 30.08.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Music Blasinstrumente
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 30.08.2023**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der aktuell geltenden Fassung hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Studienberatung
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen
- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

II. Prüfungen

- § 20 Masterabschlussarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Auslandssemester
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulhandbuch

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Master of Music Blasinstrumente“ mit den künstlerischen Hauptfächern Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete und Tuba, an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen bzw. pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Music Blasinstrumente ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im gewünschten Studienfach (Bachelor oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Master of Music-Studiengänge.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Music“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres,
- b. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Music Blasinstrumente“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (fünffach gewichtet).

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden in einer Leistungsübersicht festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Studienleistungen,
- b. Modulprüfungen,
- c. besondere Modulprüfungen-

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4)

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Music Blasinstrumente“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2)

Der Studiengang „Master of Music Blasinstrumente“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahre absolviert werden.

(3)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters

erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

- | | | |
|-----------------|---|-------------------|
| Von 1,0 bis 1,5 | = | sehr gut |
| Von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| Von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| Von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| Über 4,0 | = | nicht ausreichend |

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)

Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)

Es muss enthalten:

- a. Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- d. das Prüfungsfach,
- e. Benotung,
- f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Modulprüfungen und besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende

Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zur besonderen Modulprüfung der Masterarbeit

(1)

Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2)

Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des

Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
b. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderungen sind:

Für die Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete und Tuba:

a) **Konzertvortrag mit einer Dauer von bis zu 90 Minuten**

oder

b) **Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay**

Konzertvortrag mit einer Dauer von bis zu 90 Minuten und einem schriftlichen Essay in einem Umfang von 6-9 DIN A 4 Seiten. Die formalen Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen in der Anlage B sind zu beachten.

(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Repertoirevorschlag bzw. ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Anteile ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Für die Bewertung der Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

(9)

Für die Bewertung des schriftlichen Anteils einer Masterarbeit nach Absatz 2 Buchstabe b) bestellt der Prüfungsausschuss zwei Gutachtende. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent wird als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt. Die Bewertung des schriftlichen Anteils der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, ergibt sich als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Note wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewerten.

(10)

Eine mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit (besondere Modulprüfung) kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt. § 11 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach

acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2.Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in diesen Studiengang eingeschrieben werden

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 13.07.2022 sowie des Fachbereichsrates vom 19.05.2022 und 04.05.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus

Anlage B

Formale Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen der Master-Arbeiten: Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltliche Richtlinien

2. Formale Richtlinien

2.1. Allgemeine Richtlinien

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. für das Verfassen der Bachelor-Arbeit

2.2.2. für das Verfassen der schriftlichen Arbeiten im Master-Studium

2.3. Äußere Form

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

2.3.2. Literaturverzeichnis

2.3.3. Seitenzählung

2.3.4. Textgestaltung

2.3.5. Zitate

2.3.6. Anmerkungen

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

4. Vorgaben für das Verfassen eines Exposé

5. Beispiel für Titelblatt

1. Inhaltliche Richtlinien

Mit ihrer/seiner schriftlichen Arbeit (Essay, Exposé, Bachelorarbeit, Masterarbeit,) soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich seines Studiengangs selbständig mit unterschiedlichen Methoden darzustellen und zu bearbeiten.

Zu den möglichen Methoden gehört besonders die Be- und Verarbeitung publizierter Literatur zum jeweiligen gewählten Thema.

Dabei gelten folgende Leitsätze:

- Die Gesamtheit der bestehenden Literatur zu einem Thema stellt den **Stand der Forschung** im betreffenden Bereich dar. **Eine ausreichende Anzahl an unterschiedlichen Quellen** sollte im Rahmen der Arbeit ausgewertet werden.

- Die Literaturrecherche und -auswertung kann sich auch hinein in die international verfügbare englischsprachige Literatur erstrecken.

- Mit fortschreitendem Studienverlauf des Studierenden steigen auch die Anforderungen an den **wissenschaftlichen Gehalt** einer Arbeit.

Eine Bachelorarbeit, ein Essay, ein Exposé und vor allem eine Masterarbeit dürfen **nicht aus einer Wiedergabe oder Zusammenfassung bestehender Beiträge bestehen.**

Wesentlich ist es, Literatur auszuwählen, zu gruppieren und in Entwicklungslinien oder in Meinungsspektren einzuordnen. Diese Vorarbeiten dienen dazu, Lücken oder Widersprüche zu erkennen, um dort dann mit eigenen Ideen anzusetzen. Literatur will verstanden, geordnet und ergänzt werden. Eine kritische Reflektion ist ausdrücklich erwünscht.

2. Formale Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

Neben den inhaltlichen Anforderungen müssen die schriftlichen Arbeiten auch den entsprechenden formalen Richtlinien genügen. Eine Arbeit, die den hier genannten Bedingungen nicht entspricht, wird als **nicht ausreichend bewertet bzw. gar nicht erst angenommen.**

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. Studium Bachelor of Music

Bachelorarbeit max. 20-30 Seiten

2.2.2. Studium Master of Music

- **Essay** 4-6 Seiten

- **Exposé** 6-9 Seiten

2.3. Äußere Form

Die Arbeit ist im Format DIN A 4 zu erstellen und in doppelter Ausführung einzureichen.
Essay und Exposé sollen mit einer Ringbindung eingereicht werden, Bachelorarbeiten müssen mit einer Leimbindung eingereicht werden.
Bei den beiden Titelseiten (außen oben und unten) sollte ein Papier der Stärke mind. 120-160 g verwendet werden.

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

Die Arbeit soll in der Regel folgende Bestandteile beinhalten:

- Deckblatt
- Eigenständigkeitserklärung (verpflichtend beizulegen!)
- Gliederung/Inhaltsverzeichnis
- ggf. Abkürzungsverzeichnis
- ggf. Abbildungsverzeichnis
- ggf. Tabellenverzeichnis
- Literaturverzeichnis/Quellennachweis
- in Ausnahmefällen: Anhang

2.3.2. Literaturverzeichnis

In der Arbeit verwendete Bücher, Schulen, Zeitschriftenaufsätze, Ausgaben usw. werden im Literaturverzeichnis bibliographisch vollständig und einwandfrei angegeben.

- Familienname, Vorname (n) des Verfassers/der Verfasserin (ggf. der Verfasser/der Verfasserinnen)
- Sachtitel (gegebenenfalls Untertitel)
- Herausgeber/Herausgeberin,
- Bandangabe (unbedingt)
- Ort und Jahr (wenn kein Ort angegeben ist: o.O., wenn kein Erscheinungsjahr angegeben ist: o.J.)

Ggf. Reihentitel

Beispiel: SEIDEL, Wilhelm: Rhythmus. Eine Begriffsbestimmung. Darmstadt 1976 (=Erträge der Forschung Bd. 46)

Bei **Zeitschriftenaufsätzen** wird der

- Autor/die Autorin (Familienname, Vorname),
- Titel des Aufsatzes,
- Zeitschrift, Jahrgang oder Bandnummer, Erscheinungsjahr, Seitenzahl bzw. Heftnummer angegeben, sofern jedes Heft neu durchgezählt wurde.

2.3.3. **Seitenzählung** (Paginierung) einer Arbeit beginnt mit dem Inhaltsverzeichnis und wird dann durchgezählt. Abbildungen, Statistiken, Tabellen, Notenteile etc. innerhalb der Arbeit werden mitgezählt, auch dann, wenn aus graphischen Gründen keine Seitenzahl angegeben wird.

Bei **allen** schriftlichen Arbeiten werden mitgezählt:

- Literatur- und Medienverzeichnisse

Nicht mitgezählt werden:

- Außen- und Innentitel
- Verzeichnisse (wie Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)
- Anhänge

2.3.4. Textgestaltung

Die Seiten sind einseitig zu beschreiben; dabei sind als Ränder zwingend zu beachten:

- oben: 2 cm
- unten: 2 cm
- rechts: 2 cm
- links: 5 cm (Raum für Bindung und Korrektur).

Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen, als Schrift muss Arial oder Times New Roman 12 Punkt, Fußnoten in 10 Punkt verwendet werden.

Formatieren Sie den Fließtext und die Fußnoten im Blocksatz;

Überschriften und Abbildungs-, bzw. Tabellenbeschriftungen werden linksbündig formatiert.

Die Verwendung der automatischen Silbentrennung produziert in der jeweiligen Textverarbeitung häufig Trennfehler.

Dennoch ist eine Silbentrennung, um ein leserfreundliches Schriftbild zu erzeugen, notwendig. Es wird daher empfohlen, die Silbentrennung manuell durchzuführen.

2.3.5. Zitate

In jeder Arbeit muss deutlich werden, wann und wo Meinungen von anderen übernommen wurden.

Die Grundlagen eines Zitats - Unmittelbarkeit, Genauigkeit und Zweckentsprechung - müssen eingehalten werden.

Unter Unmittelbarkeit versteht man, dass eine Sekundärquelle, aus der zitiert wird, auch tatsächlich vom Verfasser gelesen und gesehen worden ist. Wenn sich ein Sekundärzitat nicht vermeiden lässt, weil die Literatur nicht mehr zu beschaffen ist, muss angegeben werden "zitiert nach:"

Unter Genauigkeit versteht man buchstäbliche Genauigkeit. Auch orthographische Fehler der Quelle sind zu übernehmen und können ggf. durch den Zusatz (sic!) als vom Verfasser bewusst übernommen gekennzeichnet werden.

Auslassungen, die in der zitierten Quelle nicht gegeben sind, müssen durch [...] markiert werden. Fehlen die [], so bedeutet das, dass die Auslassungen Bestandteil des Zitats sind.

Die Zweckentsprechung eines Zitats besagt lediglich, dass das Zitat die eigene Aussage belegen, nicht aber dem Verfasser die Formulierung eigener Sätze abnehmen soll.

Zitate, die mindestens einer Länge von 3 Zeilen entsprechen, werden eingerückt und einzeilig geschrieben.

Während bei 1 ½ zeiligem Abstand die Ziffer der Anmerkung oder des Zitats halbhoch gesetzt wird, muss sie bei einzeiligem Abstand beidseitig in () gesetzt werden.

Bei Zitaten reicht im Fließtext der Kurzbeleg (Nachname, Erscheinungsjahr, Seitenzahl), im Literaturverzeichnis ist die Quelle vollständig zu nennen.

2.3.6. Anmerkungen

Alles, was für das weitere Hintergrundverständnis der Arbeit nötig ist, wird in Anmerkungen angeführt, sofern es nicht so wichtig ist, in den Text übernommen zu werden.

Anmerkungen sollen den Text ergänzen. Der Text muss aber ohne Anmerkungen verständlich sein.

Anmerkungen werden sinnvoll im einzeiligen Abstand geschrieben.

Unter den Text kann man eine durchgezogene Linie von 15 Anschlägen ziehen. Die Ziffer der Anmerkung wird dann eingerückt.

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

Für ein **Essay** müssen neben den oben genannten formellen Angaben die folgenden Regeln beachtet werden:

- Text sollte in inhaltliche Sinnabschnitte (Einleitung, Hauptteil, Fazit) gegliedert werden und kann mithilfe von Zwischenüberschriften strukturiert sein (wichtig: Überschriften ohne Nummerierung)
- Quellennachweise sind im Text aufzunehmen, vor dem Satzzeichen Beispiel: (C. Flesch, 1940, S. 8ff.).
- Fußnoten sollen nur im Ausnahmefall verwendet werden
- 3-4 Quellen sollen verwendet und angegeben werden
- Der Text ist wie üblich mit Seitenzahlen (oben rechts) zu versehen
- Umfang: 4-6 Seiten

4. Vorgabe für das Verfassen eines Exposé

Das **Exposé** soll die Grundidee des Interdisziplinären Projektes mit Ausgangssituation darstellen, sowie den groben Handlungs- bzw. Durchführungsverlauf enthalten.

Dabei sollen Methoden, Ziele und zugrunde liegende Hypothesen, des Projektes dargelegt und erläutert werden.

Ein realistischer Zeitplan mit Teilschritten, die in bestimmten Intervallen zu erreichen sind, soll ebenfalls enthalten sein.

Neben der Beschreibung der Handlungsabschnitte, soll die Schrift eine Beschreibung der Start- und Endsituation sowie Zusatzinformationen zu Hauptpersonen (jedoch ohne Dialoge) bzw. wichtigen Handlungselementen (Orte, Gegenstände) enthalten, um eine konsistente Darstellung zu gewährleisten.

Es dient auch dazu, sich frühzeitig selbst über den Inhalt und die Zielsetzung der Arbeit klar zu werden und den Spannungsbogen auszugestalten.

Formell sollen dabei die folgenden Abschnitte Berücksichtigung finden, wobei die Reihenfolge innerhalb der Blöcke variieren darf:

Anfang:

(1) Ausgangssituation

(2) Motivation

(3) Fragestellung

Mittelteil:

(4) Ziele und Hypothesen

(5) Theoriebezug

(6) Forschungsstand

Übersichten zu

(7) Methode

(8) Material

Schlussteil:

(9) Gliederungsentwurf

(10) vorläufiges Literaturverzeichnis

(11) grober Zeitplan

5. Titel

MUSTER!!

(Mitte Satzspiegel)

Dudelsack und Drehleier um 1530

Eine instrumentenkundliche Vergleichsstudie zu zwei
volkstümlichen Borduninstrumenten der Renaissance

(Bezeichnung der Arbeit: Bachelor-, Master-, Essay, Exposé etc.)

zur

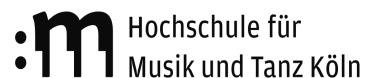
Bachelor-/Masterabschlussprüfung

im Studiengang _____

vorgelegt von Else Muster (Matrikelnr. _____)
am (Datum)

Master of Music Blasinstrumente

Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba



MODUL	FACH	1. Studienjahr				2. Studienjahr				Summe Credits
		1. Sem SWS	2. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	3. Sem SWS	4. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	
Kernbereich:	Hauptfach Instrument	1,5	1,5	MP	40	1,5	1,5	TN	40	80
	inkl. Interpretationswerkstatt									
Künstlerisch-praktischer Kontext:	Kammermusik	1,0	1,0	TN	8		1,0	SL	4	21
	Orchester*	4 SWS	4 SWS	TN	6	4 SWS		TN	3	
Wahlpflichtmodul:	bevorzugt aus folgenden Fächern zu wählen:								3	3
	Musikwissenschaft									
	Vertiefung Tonsatz									
	Vertiefung Professionalisierung									
	Alte Musik / Neue Musik									
Masterarbeit / -projekt:	Konzertvortrag mit einer Dauer von bis zu 90 Minuten <i>oder</i> Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay							bes. MP	16	16
Summe Credits		54				66				120

* Für das Fach Orchester ist als Nachweis das vom Orchesterbüro geführte Orchesterstammbblatt vorzulegen.

Modulhandbuch
Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba
Übersicht

1.1 Kernbereich - Kernmodul 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	40 Leistungspunkte
1.2 Kernbereich - Kernmodul 2	Pflicht
Fachsemester 3 - 4	40 Leistungspunkte
2.1 Künstlerisch-praktischer Kontext 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	14 Leistungspunkte
Kammermusik ~ Orchester	
2.2 Künstlerisch-praktischer Kontext 2	Pflicht
Fachsemester 3-4	7 Leistungspunkte
Orchester~ Kammermusik	
3. Wahlpflichtmodul	Pflicht
Fachsemester 1 - 4	3 Leistungspunkte
Aus dem gesamten Lehrangebot der HfMT Köln	
4. Masterarbeit	Pflicht
Fachsemester 4	16 Leistungspunkte

Abkürzungsverzeichnis Modulhandbuch

C	Coaching
Credits	Leistungspunkte 1 Leistungspunkt = 30 Stunden
E	Eigenarbeit
E-K	Examens-Kolloquium
E-L	E-Learning
EZ	Einzelunterricht
G	Gruppenunterricht
K	Kolloquium
Modulsemester	im Modul gezählte Semesterfolge aufsteigend
P	Pflicht
Pro-K	Projektkolloquium
Pra	Praktikum
Präsenz	Anwesenheitspflicht in Semesterwochenstunden
Pro	Projekte
PS	Praxisseminar
S	Seminar
Semester	15 Semesterwochen
SWS	Semesterwochenstunden - künstlerisches Fach = 60 Minuten - wissenschaftliches Fach = 45 Minuten
T	Tagung
Ü	Übung
V	Vorlesung
Workload	Arbeitsphase in Stunden pro Semester
WP	Wahlpflicht

Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba
Modul 1.1 Kernmodul 1

Modultitel deutsch:		Kernmodul 1					
Studiengang:		Master of Music Blasinstrumente					
1	Modulnummer: 1.1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1 - 2	LP: 40	Workload (h): 1200		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 1.Modulsemester	[X] P [] WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca. 570
2.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 2.Modulsemester	[X] P [] WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca.570	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung x Modulprüfung Studienleistung						
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Zu 3.2 Modulprüfung: Keine Repertoirevorgaben			Keine Vorgabe	100		
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/6						
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einem/r Korrepetitor/ in.						
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen						
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in			Zuständiger Fachbereich: FB 3			

Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba
Modul 1.2 Kernmodul 2

Modultitel deutsch:		Kernmodul 2					
Studiengang:		Master of Music Blasinstrumente					
1	Modulnummer: 1.2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 40	Workload (h): 1200		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca. 570
	2.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca.570
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: Keine						
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einem/r Korrepetitor/ in.						
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote gebildet						
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
10	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einem/r Korrepetitor/ in.						
11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen						
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in			Zuständiger Fachbereich: FB 3			

Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba
Modul 2.1 Künstlerisch- praktischer Kontext 1

Modultitel deutsch:		Künstlerisch- praktischer Kontext 1					
Studiengang:		Master of Music Blasinstrumente					
1	Modulnummer: 2.1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1 - 2	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	G	Kammermusik 1.Modulsemester	[X] P [] WP	4	Ca. 15/ 1,0	Ca.105
	2.	G	Kammermusik 2.Modulsemester	[X] P [] WP	4	Ca. 15/ 1,0	Ca.105
	3.	G	Orchester 1.Modulsemester	[X] P [] WP	3	60/ 4,0	30
4.	G	Orchester 2.Modulsemester	[X] P [] WP	3	60/ 4,0	30	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: <u>Kammermusik:</u> Erarbeitung von Kammermusikwerken unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen; neben dem Kennenlernen wichtiger Bestandteile des Repertoires werden erlernt die verschiedenen Rollen im kammermusikalischen Zusammenspiel, die Ausarbeitung einer gemeinsam entwickelten musikalischen Interpretation in der Probenarbeit und das Eingehen auf die Gegebenheiten anderer Instrumente und der Stimme. <u>Orchester:</u> Repertoirekenntnis im sinfonischen, Musiktheater- und Kammerensembelbereich durch verschiedene Epochen; praktische Erfahrung im Zusammenspiel in größeren Gruppen und mit Solistenbegleitung						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: keine						
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Teilnahmenachweise erbracht wurden. Für die Teilnahme am Orchester ist die Orchesterordnung zu beachten.						
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt						
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
10	Anwesenheit: Aktive Teilnahme an Einzel- und Gesamtproben, sowie Konzerten und Aufführungen des Hochschulorchesters.						
11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen						
12	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in, Leiter/ in Hochschulorchester			Zuständiger Fachbereich: FB 3			

Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24

Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba

Modul 2.2 Künstlerisch- praktischer Kontext 2

Modultitel deutsch:		Künstlerisch- praktischer Kontext 2					
Studiengang:		Master of Music Blasinstrumente					
1	Modulnummer: 2.1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 7	Workload (h): 210		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	G	Kammermusik 2.Modulsemester	[X] P [] WP	4	Ca. 15/ 1,0	Ca.105
	2.	G	Orchester 1.Modulsemester	[X] P [] WP	3	60/ 4,0	30
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Kammermusik: Erarbeitung von Kammermusikwerken unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen; neben dem Kennenlernen wichtiger Bestandteile des Repertoires werden erlernt die verschiedenen Rollen im kammermusikalischen Zusammenspiel, die Ausarbeitung einer gemeinsam entwickelten musikalischen Interpretation in der Probenarbeit und das Eingehen auf die Gegebenheiten anderer Instrumente und der Stimme. Orchester: Repertoirekenntnis im sinfonischen, Musiktheater- und Kammerensemblebereich durch verschiedene Epochen; praktische Erfahrung im Zusammenspiel in größeren Gruppen und mit Solistenbegleitung						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung Modulprüfung x Studienleistung						
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung: Zu 3.1 benotete Studienleistung: vorzubereiten sind zwei vollständig vorbereitete Werke. Eines aus dem repräsentativen klassisch-romantischen Repertoire, das zweite nach freier Wahl			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Gesamtnote in %	
				20 Minuten		-/-	
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Teilnahmenachweise erbracht wurden. Für die Teilnahme am Orchester ist die Orchesterordnung zu beachten.						
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt						
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und Gesamtproben, sowie Konzerten und Aufführungen des Hochschulorchesters.						
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen						
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in, Leiter Hochschulorchester			Zuständiger Fachbereich: FB 3			

Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba
Modul 3 Wahlpflichtmodul

Modultitel deutsch:		Wahlpflichtmodul			
Studiengang:		Master of Music Blasinstrumente			
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [4] Sem.	Fachsem.: 1 -4	LP: 3	Workload (h): 90
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Möglichkeit zur Orientierung und Kompetenzerwerb in angrenzenden oder komplementären Studiengebieten. Vertiefung und Erweiterung des eigenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Profils. Prüfungsleistungen können erworben werden. Einzelunterricht wird <u>nicht</u> angeboten. Bevorzugt sind folgende Fächer zu wählen: Musikwissenschaft, Vertiefung Tonsatz, Vertiefung Professionalisierung, Alte Musik/ Neue Musik				
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Freie Wahl aus dem Lehrangebot der HfMT Köln				
6	Leistungsüberprüfung: Es besteht keine Verpflichtung zum Ablegen einer Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Aktive Teilnahme				
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt				
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
10	Anwesenheit: Regelmäßige, aktive Teilnahme				
11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle Studiengänge der HfMT Köln				
12	Modulbeauftragte/ r: Dekan/in		Zuständiger Fachbereich: alle		

Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba
Modul 4: Masterarbeit

Modultitel deutsch:		Masterarbeit					
Studiengang:		Master of Music Blasinstrumente					
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [4] Sem.	Fachsem.: 4	LP: 16	Workload (h): 480		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium (h)
	1.	E	-/-	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	16	-/-	480
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer künstlerischen Präsentation mit schriftlicher Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: a. Konzertvortrag (bis zu 90 Minuten) b. Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichem Essay						
6	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Studienleistung						
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	a. <u>Konzertvortrag:</u> Hochschulöffentliche Veranstaltung mit mindestens zum Teil selbst gespieltem besonderen themenbezogenen Repertoire			Bis zu 90 Minuten	100		
	b. <u>Konzertvortrag mit schriftlichem Essay</u> <ul style="list-style-type: none"> Hochschulöffentliche Veranstaltung mit mindestens zum Teil selbst gespieltem besonderen themenbezogenen Repertoire Und <ul style="list-style-type: none"> Schriftliches Essay (beim Konzert einzureichen) mit Quellennachweis 			Bis zu 90 Min.	75		
				6-9 DIN A4-Seiten	25		
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.						
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/6						
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
11	Anwesenheit: -/-						

Modulhandbuch Master of Music Blasinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba
Modul 4: Masterarbeit

12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen	
13	Modulbeauftragte/ r: Mentor/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 3
14	<p>Sonstiges: Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.</p> <p>Meldung zur Besonderen Modulprüfung durch schriftlichen Antrag auf Zulassung im Prüfungsamt spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters, in der Regel mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester. Die genauen Termine werden im Internet, dem Vorlesungsverzeichnis oder per Aushang bekannt gegeben. Eine „nicht bestandene“ Prüfung kann einmal wiederholt werden.</p> <p>Die formalen Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen in der Anlage B der Prüfungsordnung sind zu beachten</p>	

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Music Harfe
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der aktuell geltenden Fassung hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Studienberatung
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen
- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

II. Prüfungen

- § 20 Masterabschlussarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Auslandssemester
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulhandbuch

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Master of Music Harfe“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen bzw. pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Music Harfe ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studienfach Harfe (Bachelor oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Master of Music-Studiengänge.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Music“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres,
- b. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Music Harfe“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (fünffach gewichtet).

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden in einer Leistungsübersicht festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Studienleistungen,
- b. Modulprüfungen,
- c. besondere Modulprüfungen-

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4)

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Music Harfe“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2)

Der Studiengang „Master of Music Harfe“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahre absolviert werden.

(3)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters

erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

- | | | |
|-----------------|---|-------------------|
| Von 1,0 bis 1,5 | = | sehr gut |
| Von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| Von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| Von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| Über 4,0 | = | nicht ausreichend |

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)

Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)

Es muss enthalten:

- a. Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- d. das Prüfungsfach,
- e. Benotung,
- f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Modulprüfungen und besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende

Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zur besonderen Modulprüfung der Masterarbeit

(1)

Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2)

Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des

Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,

b. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderungen sind:

Für das Hauptfach Harfe:

a) Konzertvortrag (60 Minuten reiner Solovortrag bzw. 80 Minuten mit Kammermusik)

oder

b) Moderiertes Konzert mit schriftlichen Stichwortzettel und Quellennachweis

Umfang: Konzertprogramm 50 Minuten reiner Solovortrag bzw. 70 Minuten mit Kammermusik plus Moderation 10- 15 Minuten = insgesamt bis zu 65 bzw. 85 Minuten

Die Moderation muss auswendig, ggf. anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3 - 4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1-3 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird

oder

c) Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay

Umfang: Konzertvortrag 50 Minuten reiner Solovortrag bzw. 70 Minuten mit Kammermusik plus schriftlichem Essay, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3-4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 4-6 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird

oder

d) Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation in Form eines Projekt-Exposé und in der Regel einer Live-Präsentation

Umfang: Live-Präsentation bis zu 60 (Solo)/ 80 (Kammermusik) Minuten Dauer plus schriftliches Projekt-Exposé in einem Umfang von insgesamt 6-9 DIN A4 Seiten

oder

e) Audiovisuelle Produktion mit schriftlicher Dokumentation („Booklet“)

Umfang: 60 -70 Minuten Dauer (Solo/Kammermusik) mit schriftlicher Dokumentation in einem Umfang von insgesamt 6-9 DIN A4 Seiten.

(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Repertoirevorschlag bzw. ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der audiovisuellen Produktion mit schriftlicher Dokumentation sowie der sonstigen schriftlichen Anteile ist aktenkundig zu machen bzw. auf dem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Für die Bewertung der Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

(9)

Die schriftlichen Anteile bei einer Masterarbeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b) bzw. c) werden von allen Mitgliedern der Prüfungskommission beim Konzertvortrag bewertet. Die Bewertung für die schriftlichen Anteile ist auf dem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(10)

Für die Bewertung des schriftlichen Anteils einer Masterarbeit nach Absatz 2 Buchstabe d) bzw. e) bestellt der Prüfungsausschuss zwei Gutachtende. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent wird als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt. Die Bewertung des schriftlichen Anteils der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, ergibt sich als Note das

arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Note wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewerten.

(11)

Eine mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit (besondere Modulprüfung) kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt. § 11 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2.Fachsemester absolviert

werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandsemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in diesen Studiengang eingeschrieben werden

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 13.07.2022 sowie des Fachbereichsrates vom 19.05.2022 und 04.05.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus

Anlage B

I. Prüfungsanforderungen Hauptfach Harfe

1) Prüfungsanforderung der Modulprüfung im Kernmodul zum Ende des 1. Studienjahres:

Bewertet wird der Vortrag im Rahmen eines Klassenvorspiels

2) Prüfungsanforderungen gemäß § 20 Absatz 2 Prüfungsordnung (Masterarbeit)

Repertoireanforderungen:

- ein Werk aus der Prüfung des Kernmoduls zum Ende des 1. Studienjahres darf gleich sein
- mindestens ein Werk muss ein repräsentatives Solowerk sein

Mit der Anmeldung zur Masterarbeit ist ein von der Betreuerin/dem Betreuer unterschriebener Repertoirevorschlag (gedruckt, DIN A4) einzureichen.

Schriftliche Anteile der Masterarbeit:

Die formalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Anteile sind zu beachten (siehe II.)

II. Formale Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen der Master-Arbeiten:

Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltliche Richtlinien

2. Formale Richtlinien

2.1. Allgemeine Richtlinien

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. für das Verfassen der Bachelor-Arbeit

2.2.2. für das Verfassen der schriftlichen Arbeiten im Master-Studium

2.3. Äußere Form

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

2.3.2. Literaturverzeichnis

2.3.3. Seitenzählung

2.3.4. Textgestaltung

2.3.5. Zitate

2.3.6. Anmerkungen

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

4. Vorgaben für das Verfassen eines Exposé

5. Beispiel für Titelblatt

1. Inhaltliche Richtlinien

Mit ihrer/seiner schriftlichen Arbeit (Essay, Exposé, Bachelorarbeit, Masterarbeit,) soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich seines Studiengangs selbständig mit unterschiedlichen Methoden darzustellen und zu bearbeiten.

Zu den möglichen Methoden gehört besonders die Be- und Verarbeitung publizierter Literatur zum jeweiligen gewählten Thema.

Dabei gelten folgende Leitsätze:

- Die Gesamtheit der bestehenden Literatur zu einem Thema stellt den **Stand der Forschung** im betreffenden Bereich dar. **Eine ausreichende Anzahl an unterschiedlichen Quellen** sollte im Rahmen der Arbeit ausgewertet werden.
- Die Literaturrecherche und -auswertung kann sich auch hinein in die international verfügbare englischsprachige Literatur erstrecken.
- Mit fortschreitendem Studienverlauf des Studierenden steigen auch die Anforderungen an den **wissenschaftlichen Gehalt** einer Arbeit.

Eine Bachelorarbeit, ein Essay, ein Exposé und vor allem eine Masterarbeit dürfen **nicht aus einer Wiedergabe oder Zusammenfassung bestehender Beiträge bestehen.**

Wesentlich ist es, Literatur auszuwählen, zu gruppieren und in Entwicklungslinien oder in Meinungsspektren einzuordnen. Diese Vorarbeiten dienen dazu, Lücken oder Widersprüche zu erkennen, um dort dann mit eigenen Ideen anzusetzen. Literatur will verstanden, geordnet und ergänzt werden. Eine kritische Reflektion ist ausdrücklich erwünscht.

2. Formale Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

Neben den inhaltlichen Anforderungen müssen die schriftlichen Arbeiten auch den entsprechenden formalen Richtlinien genügen. Eine Arbeit, die den hier genannten Bedingungen nicht entspricht, wird als **nicht ausreichend bewertet bzw. gar nicht erst angenommen.**

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. Studium Bachelor of Music

Bachelorarbeit max. 20-30 Seiten

2.2.2. Studium Master of Music

- **Essay** 4-6 Seiten
- **Exposé** 6-9 Seiten

2.3. Äußere Form

Die Arbeit ist im Format DIN A 4 zu erstellen und in doppelter Ausführung einzureichen.

Essay und Exposé sollen mit einer Ringbindung eingereicht werden, Bachelorarbeiten müssen mit einer Leimbindung eingereicht werden.

Bei den beiden Titelseiten (außen oben und unten) sollte ein Papier der Stärke mind. 120-160 g verwendet werden.

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

Die Arbeit soll in der Regel folgende Bestandteile beinhalten:

- Deckblatt
- Eigenständigkeitserklärung (verpflichtend beizulegen!)
- Gliederung/Inhaltsverzeichnis
- ggf. Abkürzungsverzeichnis
- ggf. Abbildungsverzeichnis
- ggf. Tabellenverzeichnis
- Literaturverzeichnis/Quellennachweis
- in Ausnahmefällen: Anhang

2.3.2. Literaturverzeichnis

In der Arbeit verwendete Bücher, Schulen, Zeitschriftenaufsätze, Ausgaben usw. werden im Literaturverzeichnis bibliographisch vollständig und einwandfrei angegeben.

- Familienname, Vorname (n) des Verfassers/der Verfasserin (ggf. der Verfasser/der Verfasserinnen)
- Sachtitel (gegebenenfalls Untertitel)
- Herausgeber/Herausgeberin,
- Bandangabe (unbedingt)
- Ort und Jahr (wenn kein Ort angegeben ist: o.O., wenn kein Erscheinungsjahr angegeben ist: o.J.)

Ggf. Reihentitel

Beispiel: SEIDEL, Wilhelm: Rhythmus. Eine Begriffsbestimmung. Darmstadt 1976 (=Erträge der Forschung Bd. 46)

Bei **Zeitschriftenaufsätzen** wird der

- Autor/die Autorin (Familiename, Vorname),
- Titel des Aufsatzes,
- Zeitschrift, Jahrgang oder Bandnummer, Erscheinungsjahr, Seitenzahl bzw. Heftnummer angeben, sofern jedes Heft neu durchgezählt wurde.

2.3.3. **Seitenzählung** (Paginierung) einer Arbeit beginnt mit dem Inhaltsverzeichnis und wird dann durchgezählt. Abbildungen, Statistiken, Tabellen, Notenteile etc. innerhalb der Arbeit werden mitgezählt, auch dann, wenn aus graphischen Gründen keine Seitenzahl angegeben wird.

Bei **allen** schriftlichen Arbeiten werden mitgezählt:

- Literatur- und Medienverzeichnisse

Nicht mitgezählt werden:

- Außen- und Innentitel
- Verzeichnisse (wie Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)
- Anhänge

2.3.4. **Textgestaltung**

Die Seiten sind einseitig zu beschreiben; dabei sind als Ränder zwingend zu beachten:

- oben: 2 cm
- unten: 2 cm
- rechts: 2 cm
- links: 5 cm (Raum für Bindung und Korrektur).

Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen, als Schrift muss Arial oder Times New Roman 12 Punkt, Fußnoten in 10 Punkt verwendet werden.

Formatieren Sie den Fließtext und die Fußnoten im Blocksatz;

Überschriften und Abbildungs-, bzw. Tabellenbeschriftungen werden linksbündig formatiert.

Die Verwendung der automatischen Silbentrennung produziert in der jeweiligen Textverarbeitung häufig Trennfehler.

Dennoch ist eine Silbentrennung, um ein leserfreundliches Schriftbild zu erzeugen, notwendig. Es wird daher empfohlen, die Silbentrennung manuell durchzuführen.

2.3.5. **Zitate**

In jeder Arbeit muss deutlich werden, wann und wo Meinungen von anderen übernommen wurden.

Die Grundlagen eines Zitats - Unmittelbarkeit, Genauigkeit und Zweckentsprechung - müssen eingehalten werden.

Unter Unmittelbarkeit versteht man, dass eine Sekundärquelle, aus der zitiert wird, auch tatsächlich vom Verfasser gelesen und gesehen worden ist. Wenn sich ein Sekundärzitat nicht vermeiden lässt, weil die Literatur nicht mehr zu beschaffen ist, muss angegeben werden "zitiert nach:"

Unter Genauigkeit versteht man buchstäbliche Genauigkeit. Auch orthographische Fehler der Quelle sind zu übernehmen und können ggf. durch den Zusatz (sic!) als vom Verfasser bewusst übernommen gekennzeichnet werden.

Auslassungen, die in der zitierten Quelle nicht gegeben sind, müssen durch [...] markiert werden. Fehlen die [], so bedeutet das, dass die Auslassungen Bestandteil des Zitats sind.

Die Zweckentsprechung eines Zitats besagt lediglich, dass das Zitat die eigene Aussage belegen, nicht aber dem Verfasser die Formulierung eigener Sätze abnehmen soll.

Zitate, die mindestens einer Länge von 3 Zeilen entsprechen, werden eingerückt und einzeilig geschrieben.

Während bei 1 ½ zeiligem Abstand die Ziffer der Anmerkung oder des Zitats halbhoch gesetzt wird, muss sie bei einzeiligem Abstand beidseitig in () gesetzt werden.

Bei Zitaten reicht im Fließtext der Kurzbeleg (Nachname, Erscheinungsjahr, Seitenzahl), im Literaturverzeichnis ist die Quelle vollständig zu nennen.

2.3.6. Anmerkungen

Alles, was für das weitere Hintergrundverständnis der Arbeit nötig ist, wird in Anmerkungen angeführt, sofern es nicht so wichtig ist, in den Text übernommen zu werden.

Anmerkungen sollen den Text ergänzen. Der Text muss aber ohne Anmerkungen verständlich sein.

Anmerkungen werden sinnvoll im einzeiligen Abstand geschrieben.

Unter den Text kann man eine durchgezogene Linie von 15 Anschlägen ziehen. Die Ziffer der Anmerkung wird dann eingerückt.

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

Für ein **Essay** müssen neben den oben genannten formellen Angaben die folgenden Regeln beachtet werden:

- Text sollte in inhaltliche Sinnabschnitte (Einleitung, Hauptteil, Fazit) gegliedert werden und kann mithilfe von Zwischenüberschriften strukturiert sein (wichtig: Überschriften ohne Nummerierung)
- Quellennachweise sind im Text aufzunehmen, vor dem Satzzeichen Beispiel: (C. Flesch, 1940, S. 8ff.).
- Fußnoten sollen nur im Ausnahmefall verwendet werden
- 3-4 Quellen sollen verwendet und angegeben werden
- Der Text ist wie üblich mit Seitenzahlen (oben rechts) zu versehen
- Umfang: 4-6 Seiten

4. Vorgabe für das Verfassen eines Exposé

Das **Exposé** soll die Grundidee des Interdisziplinären Projektes mit Ausgangssituation darstellen, sowie den groben Handlungs- bzw. Durchführungsverlauf enthalten.

Dabei sollen Methoden, Ziele und zugrunde liegende Hypothesen, des Projektes dargelegt und erläutert werden.

Ein realistischer Zeitplan mit Teilschritten, die in bestimmten Intervallen zu erreichen sind, soll ebenfalls enthalten sein.

Neben der Beschreibung der Handlungsabschnitte, soll die Schrift eine Beschreibung der Start- und Endsituation sowie Zusatzinformationen zu Hauptpersonen (jedoch ohne Dialoge) bzw. wichtigen Handlungselementen (Orte, Gegenstände) enthalten, um eine konsistente Darstellung zu gewährleisten.

Es dient auch dazu, sich frühzeitig selbst über den Inhalt und die Zielsetzung der Arbeit klar zu werden und den Spannungsbogen auszugestalten.

Formell sollen dabei die folgenden Abschnitte Berücksichtigung finden, wobei die Reihenfolge innerhalb der Blöcke variieren darf:

Anfang:

- (1) Ausgangssituation
- (2) Motivation
- (3) Fragestellung

Mittelteil:

- (4) Ziele und Hypothesen
- (5) Theoriebezug
- (6) Forschungsstand

Übersichten zu

- (7) Methode
- (8) Material

Schlussteil:

- (9) Gliederungsentwurf
- (10) vorläufiges Literaturverzeichnis
- (11) grober Zeitplan

**5. Titel
MUSTER!!**

(Mitte Satzspiegel)

Dudelsack und Drehleier um 1530

Eine instrumentenkundliche Vergleichsstudie zu zwei
volkstümlichen Borduninstrumenten der Renaissance

(Bezeichnung der Arbeit: Bachelor-, Master-, Essay, Exposé etc.)
zur
Bachelor-/Masterabschlussprüfung

im Studiengang _____

vorgelegt von Else Muster (MatrikelNr. _____)
am (Datum)

Master of Music Harfe

MODUL	FACH	1. Studienjahr				2. Studienjahr				Summe Credits
		1. Sem SWS	2. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	3. Sem SWS	4. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	
Kernbereich:	Hauptfach Instrument	1,5	1,5	MP	40	1,5	1,5	TN	40	80
	inkl. Interpretationswerkstatt									
Künstlerisch-praktischer Kontext:	Kammermusik	1,0	1,0	TN	8		1,0	SL	4	21
	Orchester*	4 SWS	4 SWS	TN	6	4 SWS		TN	3	
Wahlpflichtmodul:	<u>bevorzugt aus folgenden Fächern zu wählen:</u>								3	3
	Musikwissenschaft									
	Vertiefung Tonsatz									
	Vertiefung Professionalisierung									
	Alte Musik / Neue Musik									
Masterarbeit / -projekt:	Konzertvortrag							bes. MP	16	16
	Moderiertes Konzert mit Stichwortzettel									
	Konzertvortrag mit schriftl. Essay									
	Interdisziplinäres Projekt mit schriftl. Dokumentation (Exposé)									
	Audiovisuelle Produktion mit schriftl. Dokumentation (Booklet)									
Summe Credits		54				66				120

* Für das Fach Orchester ist als Nachweis das vom Orchesterbüro geführte Orchesterstammbblatt vorzulegen.

Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24 Übersicht

1.1 Kernbereich – Kernmodul 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	40 Leistungspunkte
1.2 Kernbereich – Kernmodul 2	Pflicht
Fachsemester 3 - 4	40 Leistungspunkte
2.1 Künstlerisch-praktischer Kontext 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	14 Leistungspunkte
Kammermusik ~ Orchester	
2.2 Künstlerisch-praktischer Kontext 2	Pflicht
Fachsemester 3-4	7 Leistungspunkte
Kammermusik ~ Orchester	
3. Wahlpflichtmodul	Pflicht
Fachsemester 1 - 4	3 Leistungspunkte
Aus dem gesamten Lehrangebot der HfMT Köln	
4. Masterarbeit	Pflicht
Fachsemester 4	16 Leistungspunkte

Abkürzungsverzeichnis Modulhandbuch

C	Coaching
Credits	Leistungspunkte 1 Leistungspunkt = 30 Stunden
E	Eigenarbeit
E-K	Examens-Kolloquium
E-L	E-Learning
EZ	Einzelunterricht
G	Gruppenunterricht
K	Kolloquium
Modulsemester	im Modul gezählte Semesterfolge aufsteigend
P	Pflicht
Pro-K	Projektkolloquium
Pra	Praktikum
Präsenz	Anwesenheitspflicht in Semesterwochenstunden
Pro	Projekte
PS	Praxisseminar
S	Seminar
Semester	15 Semesterwochen
SWS	Semesterwochenstunden - künstlerisches Fach = 60 Minuten - wissenschaftliches Fach = 45 Minuten
T	Tagung
Ü	Übung
V	Vorlesung
Workload	Arbeitsphase in Stunden pro Semester
WP	Wahlpflicht

Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24
Modul 1.1 Kernmodul 1

Modultitel deutsch:		Kernmodul 1					
Studiengang:		Master of Music Harfe					
1	Modulnummer: 1.1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1 - 2	LP: 40	Workload (h): 1200		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca. 570
	2.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca.570
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau. Der Unterricht beinhaltet das Stimmen und Einrichten des Instruments und Orchesterliteraturspiel						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung <input type="checkbox"/> x Modulprüfung <input type="checkbox"/> Studienleistung						
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Zu 3.2 Modulprüfung: Bewertet wird ein Vortrag im Rahmen eines Klassenvorspiels			Keine Vorgabe	100		
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/6						
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einem/r Korrepetitor/ in.						
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein						
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in			Zuständiger Fachbereich: FB 3			

Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24

Modul 1.2: Kernmodul 2

Modultitel deutsch:		Kernmodul 2					
Studiengang:		Master of Music Harfe					
1	Modulnummer: 1.2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 40	Workload (h): 1200		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca. 570
	2.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca.570
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau. Beinhaltet das Stimmen und Einrichten des Instruments und Orchesterliteratur.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: Keine						
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote gebildet						
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
10	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einem/r Korrepetitor/ in.						
11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein						
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in			Zuständiger Fachbereich: FB 3			

Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24
Modul 2.1: Künstlerisch- praktischer Kontext 1

Modultitel deutsch:		Künstlerisch- praktischer Kontext 1						
Studiengang:		Master of Music Harfe						
1	Modulnummer: 2.1	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P)		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)		
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	[2] Sem.	Fachsem.:	1 - 2	LP: 14	Workload (h): 420
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)	
	1.	G	Kammermusik 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	Ca. 15/ 1,0	Ca.105	
	2.	G	Kammermusik 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	Ca. 15/ 1,0	Ca.105	
	3.	G	Orchester 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60/ 4,0	30	
4.	G	Orchester 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60/ 4,0	30		
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Kammermusik: Erarbeitung von Kammermusikwerken unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen; neben dem Kennenlernen wichtiger Bestandteile des Repertoires werden erlernt die verschiedenen Rollen im kammermusikalischen Zusammenspiel, die Ausarbeitung einer gemeinsam entwickelten musikalischen Interpretation in der Probenarbeit und das Eingehen auf die Gegebenheiten anderer Instrumente und der Stimme. <u>Orchester:</u> Repertoirekenntnis im sinfonischen, Musiktheater- und Kammerensembelbereich durch verschiedene Epochen; praktische Erfahrung im Zusammenspiel in größeren Gruppen und mit Solistenbegleitung							
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
6	Leistungsüberprüfung: keine							
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Teilnahmenachweise erbracht wurden. Für die Teilnahme am Orchester ist die Orchesterordnung zu beachten.							
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt							
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine							
10	Anwesenheit: Aktive Teilnahme an Einzel- und Gesamtproben und Aufführungen des Hochschulorchesters.							
11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein							
12	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in, Leiter Hochschulorchester				Zuständiger Fachbereich: FB 3			

Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24
Modul 2.2: Künstlerisch- praktischer Kontext 2

Modultitel deutsch:		Künstlerisch- praktischer Kontext 2								
Studiengang:		Master of Music Harfe								
1	Modulnummer: 2.1	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P)		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)				
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3-4	LP:	7	Workload (h):	210
3	Modulstruktur:									
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)			
	1.	G	Kammermusik 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	Ca. 15/ 1,0	Ca.105			
	2.	G	Orchester 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60/ 4,0	30			
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Kammermusik: Erarbeitung von Kammermusikwerken unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen; neben dem Kennenlernen wichtiger Bestandteile des Repertoires werden erlernt die verschiedenen Rollen im kammermusikalischen Zusammenspiel, die Ausarbeitung einer gemeinsam entwickelten musikalischen Interpretation in der Probenarbeit und das Eingehen auf die Gegebenheiten anderer Instrumente und der Stimme. Orchester: Repertoirekenntnis im sinfonischen, Musiktheater- und Kammerensemblebereich durch verschiedene Epochen; praktische Erfahrung im Zusammenspiel in größeren Gruppen und mit Solistenbegleitung									
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine									
6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung Modulprüfung x Studienleistung									
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:				Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Gesamtnote in %			
	Zu 3.1 benotete Studienleistung: vorzubereiten sind zwei vollständig vorbereitete Werke. Eines aus dem repräsentativen klassisch-romantischen Repertoire, das zweite nach freier Wahl				20 Minuten		-/-			
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Teilnahmenachweise erbracht wurden. Für die Teilnahme am Orchester ist die Orchesterordnung zu beachten.									
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt									
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine									
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und Gesamtproben und Aufführungen des Hochschulorchesters.									
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein									
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in, Leiter Hochschulorchester				Zuständiger Fachbereich: FB 3					

Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24
Modul 3 Wahlpflichtmodul

Modultitel deutsch:		Wahlpflichtmodul			
Studiengang:		Master of Music Harfe			
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [4] Sem.	Fachsem.: 1-4	LP: 3	Workload (h): 90
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Möglichkeit zur Orientierung und Kompetenzerwerb in angrenzenden oder komplementären Studiengebieten. Vertiefung und Erweiterung des eigenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Profils. Prüfungsleistungen <u>können</u> erworben werden. Einzelunterricht wird <u>nicht</u> angeboten. Bevorzugt sind folgende Fächer zu wählen: Musikwissenschaft, Vertiefung Tonsatz, Vertiefung Professionalisierung, Alte Musik/ Neue Musik				
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Freie Wahl aus dem Lehrangebot der HfMT Köln				
6	Leistungsüberprüfung: Es besteht keine Verpflichtung zum Ablegen einer Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Aktive Teilnahme				
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt				
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
10	Anwesenheit: Regelmäßige, aktive Teilnahme				
11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle Studiengänge der HfMT Köln				
12	Modulbeauftragte/ r: Dekan/in		Zuständiger Fachbereich: alle		

Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24

Modul 4: Masterarbeit

Modultitel deutsch:		Masterarbeit					
Studiengang:		Master of Music Harfe					
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [4] Sem.	Fachsem.: 4	LP: 16	Workload (h): 480		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium (h)
	1.	E	-/-	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	16	-/-	480
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer künstlerischen Präsentation mit schriftlicher Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: a. Konzertvortrag (60 Minuten) b. Moderiertes Konzert mit schriftlichem Stichwortzettel und Quellennachweis c. Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichem Essay d. Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation in Form eines projekt-Exposé und in der Regel einer Live-Präsentation e. Audiovisuelle Produktion						
6	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Studienleistung						
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %			
	a. Konzertvortrag: • Hochschulöffentliche Veranstaltung		60 Minuten reiner Solovortrag <i>oder</i> 80 Minuten mit Kammermusik	100			
	b. Moderiertes Konzert: • Hochschulöffentliche Veranstaltung mit mindestens zum Teil selbst gespieltem besonderen themenbezogenen Repertoire <i>plus</i> Moderation		50 Min. reiner Solovortrag bzw. 70 Min. mit Kammermusik, <i>plus</i> Moderation 10-15 Min.	75			
	und • Schriftlicher Stichwortzettel mit Quellennachweis		1-3 DIN A4-Seiten, mind. 3-4 Quellen	25			
	c. Konzertvortrag mit schriftlichem Essay • Hochschulöffentliche Veranstaltung mit mindestens zum Teil selbst gespieltem besonderen themenbezogenen Repertoire		50 Min. reiner Solovortrag bzw. 70 Min. mit Kammermusik,	75			
	Und • Schriftliches Essay (beim Konzert einzureichen) mit Quellennachweis		4-6 DIN A4-Seiten (Mind. 3-4 Quellen)	25			
	d. Interdisziplinäres Projekt: • Live-Präsentation eines künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Projektes		Bis zu 60 Min. Soloprogramm bzw. 80 Min. mit Kammermusik	75			
Und • Schrift. Dokumentation in Form eines Projekt- Exposé		6-9 DIN A4-Seiten	25				
e. Audiovisuelle Produktion		60 Min. Soloprogramm bzw. 70 Min. mit	75				

Modulhandbuch Master of Music Harfe ab WS 2023/24

Modul 4: Masterarbeit

	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme eines selbst vorgetragenen Repertoires 	Kammermusik	
	<ul style="list-style-type: none"> und Schriftliche Dokumentation („Booklet“) 	6-9 DIN A 4 Seiten	25

8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.
---	---

9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/6
---	--

10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine
----	---

11	Anwesenheit: -/-
----	----------------------------

12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen
----	--

13	Modulbeauftragte/ r: Mentor/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 3
----	---	---

14	Sonstiges: Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Meldung zur Besonderen Modulprüfung durch schriftlichen Antrag auf Zulassung im Prüfungsamt spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters, in der Regel mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester. Die genauen Termine werden im Internet, dem Vorlesungsverzeichnis oder per Aushang bekannt gegeben. Eine „nicht bestandene“ Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit sind die formalen Richtlinien in der Anlage B der Prüfungsordnung zu beachten.
----	--

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Music Streichinstrumente
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der aktuell geltenden Fassung hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Studienberatung
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen
- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

II. Prüfungen

- § 20 Masterabschlussarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Auslandssemester
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulhandbuch

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Master of Music Streichinstrumente“ mit den künstlerischen Hauptfächern Kontrabass, Viola, Violine und Violoncello an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen bzw. pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Music Streichinstrumente ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im gewünschten Studienfach (Bachelor oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Master of Music-Studiengänge.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Näheres hierzu regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Music“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls zum Ende des zweiten Studienjahres,
- c. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Music Streichinstrumente“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des zweiten Studienjahres (einfach gewichtet)
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (vierfach gewichtet).

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden in einer Leistungsübersicht festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Studienleistungen,
- b. Modulprüfungen,
- c. besondere Modulprüfungen-

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4)

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Music Streichinstrumente“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2)

Der Studiengang „Master of Music Streichinstrumente“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(3)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

- | | | |
|-----------------|---|-------------------|
| Von 1,0 bis 1,5 | = | sehr gut |
| Von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| Von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| Von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| Über 4,0 | = | nicht ausreichend |

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1)
Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2)

Es muss enthalten:

- a. Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- d. das Prüfungsfach,
- e. Benotung,
- f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Modulprüfungen und besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zur besonderen Modulprüfung der Masterarbeit

(1)

Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2)

Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
- c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderungen sind:

Für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass:

a) Konzertvortrag (60 Minuten)

oder

b) Moderiertes Konzert mit schriftlichen Stichwortzettel und Quellennachweis

Umfang: Konzertprogramm 45 Minuten plus Moderation bis zu 15 Minuten = insgesamt bis zu 60 Minuten

Die Moderation muss auswendig, ggf. anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3 - 4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1-3 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird

oder

c) Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay

Umfang: Konzertvortrag 45 Minuten plus schriftlichem Essay, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3-4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 4-6 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird.

oder

d) Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation in Form eines Projekt-Exposé und in der Regel einer Live-Präsentation

Umfang: Live-Präsentation bis zu 60 Minuten Dauer plus schriftliches Projekt-Exposé in einem Umfang von insgesamt 6-9 DIN A4 Seiten.

Die formalen Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen in der Anlage B sind zu beachten.

(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium spätestens im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Repertoirevorschlag bzw. ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Anteile ist aktenkundig zu machen bzw. auf dem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Für die Bewertung der Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

(9)

Für die Bewertung des schriftlichen Anteils einer Masterarbeit nach Absatz 2 Buchstabe c) bestellt der Prüfungsausschuss zwei Gutachtende. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent wird als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt. Die Bewertung des schriftlichen Anteils der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, ergibt sich als Note das

arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Note wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewerten.

(10)

Eine mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit (besondere Modulprüfung) kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt. § 11 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in diesen Studiengang eingeschrieben werden

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 13.07.2022 sowie des Fachbereichsrates vom 28.06.2022 und 17.05.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus

Anlage B

I. Hauptfächer: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

1) Prüfungsanforderungen der Modulprüfungen im Kernmodul

- **Modulprüfung zum Ende des 1. Studienjahres:** Bewertet wird der Vortrag eines Werkes im Rahmen eines Klassenvorspiels
- **Modulprüfung zum Ende des 2. Studienjahres:** Repertoireprüfung; bewertet wird der Vortrag im Rahmen eines Klassenvorspiels

2) Prüfungsanforderungen gemäß § 20 Absatz 2 Prüfungsordnung (Masterarbeit)

Allgemeine Festlegungen

Repertoireanforderungen:

- ein Werk aus der Repertoireprüfung des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres darf gleich sein
- mindestens ein Werk muss ein repräsentatives Solowerk sein

Mit der Anmeldung zur Masterarbeit ist ein von der Betreuerin/dem Betreuer unterschriebener Repertoirevorschlag (gedruckt, DIN A4) einzureichen.

Schriftliche Anteile der Masterarbeit:

Die formalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Anteile sind zu beachten (siehe II.)

II. Formale Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen der Master-Arbeiten:

Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltliche Richtlinien

2. Formale Richtlinien

2.1. Allgemeine Richtlinien

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. für das Verfassen der Bachelor-Arbeit

2.2.2. für das Verfassen der schriftlichen Arbeiten im Master-Studium

2.3. Äußere Form

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

2.3.2. Literaturverzeichnis

2.3.3. Seitenzählung

2.3.4. Textgestaltung

2.3.5. Zitate

2.3.6. Anmerkungen

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

4. Vorgaben für das Verfassen eines Exposé

5. Beispiel für Titelblatt

1. Inhaltliche Richtlinien

Mit ihrer/seiner schriftlichen Arbeit (Essay, Exposé, Bachelorarbeit, Masterarbeit,) soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich seines Studiengangs selbständig mit unterschiedlichen Methoden darzustellen und zu bearbeiten.

Zu den möglichen Methoden gehört besonders die Be- und Verarbeitung publizierter Literatur zum jeweiligen gewählten Thema.

Dabei gelten folgende Leitsätze:

- Die Gesamtheit der bestehenden Literatur zu einem Thema stellt den **Stand der Forschung** im betreffenden Bereich dar. **Eine ausreichende Anzahl an unterschiedlichen Quellen** sollte im Rahmen der Arbeit ausgewertet werden.
- Die Literaturrecherche und -auswertung kann sich auch hinein in die international verfügbare englischsprachige Literatur erstrecken.
- Mit fortschreitendem Studienverlauf des Studierenden steigen auch die Anforderungen an den **wissenschaftlichen Gehalt** einer Arbeit.

Eine Bachelorarbeit, ein Essay, ein Exposé und vor allem eine Masterarbeit dürfen **nicht aus einer Wiedergabe oder Zusammenfassung bestehender Beiträge bestehen.**

Wesentlich ist es, Literatur auszuwählen, zu gruppieren und in Entwicklungslinien oder in Meinungsspektren einzuordnen. Diese Vorarbeiten dienen dazu, Lücken oder Widersprüche zu erkennen, um dort dann mit eigenen Ideen anzusetzen. Literatur will verstanden, geordnet und ergänzt werden. Eine kritische Reflektion ist ausdrücklich erwünscht.

2. Formale Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

Neben den inhaltlichen Anforderungen müssen die schriftlichen Arbeiten auch den entsprechenden formalen Richtlinien genügen. Eine Arbeit, die den hier genannten Bedingungen nicht entspricht, wird als **nicht ausreichend bewertet bzw. gar nicht erst angenommen.**

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. Studium Bachelor of Music

Bachelorarbeit max. 20-30 Seiten

2.2.2. Studium Master of Music

- **Essay** 4-6 Seiten
- **Exposé** 6-9 Seiten

2.3. Äußere Form

Die Arbeit ist im Format DIN A 4 zu erstellen und in doppelter Ausführung einzureichen.

Essay und Exposé sollen mit einer Ringbindung eingereicht werden, Bachelorarbeiten müssen mit einer Leimbindung eingereicht werden.

Bei den beiden Titelseiten (außen oben und unten) sollte ein Papier der Stärke mind. 120-160 g verwendet werden.

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

Die Arbeit soll in der Regel folgende Bestandteile beinhalten:

- Deckblatt
- Eigenständigkeitserklärung (verpflichtend beizulegen!)
- Gliederung/Inhaltsverzeichnis
- ggf. Abkürzungsverzeichnis
- ggf. Abbildungsverzeichnis
- ggf. Tabellenverzeichnis
- Literaturverzeichnis/Quellennachweis
- in Ausnahmefällen: Anhang

2.3.2. Literaturverzeichnis

In der Arbeit verwendete Bücher, Schulen, Zeitschriftenaufsätze, Ausgaben usw. werden im Literaturverzeichnis bibliographisch vollständig und einwandfrei angegeben.

- Familienname, Vorname (n) des Verfassers/der Verfasserin (ggf. der Verfasser/der Verfasserinnen)
- Sachtitel (gegebenenfalls Untertitel)
- Herausgeber/Herausgeberin,
- Bandangabe (unbedingt)
- Ort und Jahr (wenn kein Ort angegeben ist: o.O., wenn kein Erscheinungsjahr angegeben ist: o.J.)

Ggf. Reihentitel

Beispiel: SEIDEL, Wilhelm: Rhythmus. Eine Begriffsbestimmung. Darmstadt 1976 (=Erträge der Forschung Bd. 46)

Bei **Zeitschriftenaufsätzen** wird der

- Autor/die Autorin (Familienname, Vorname),
- Titel des Aufsatzes,
- Zeitschrift, Jahrgang oder Bandnummer, Erscheinungsjahr, Seitenzahl bzw. Heftnummer angegeben, sofern jedes Heft neu durchgezählt wurde.

2.3.3. **Seitenzählung** (Paginierung) einer Arbeit beginnt mit dem Inhaltsverzeichnis und wird dann durchgezählt. Abbildungen, Statistiken, Tabellen, Notenteile etc. innerhalb der Arbeit werden mitgezählt, auch dann, wenn aus graphischen Gründen keine Seitenzahl angegeben wird.

Bei **allen** schriftlichen Arbeiten werden mitgezählt:

· Literatur- und Medienverzeichnisse

Nicht mitgezählt werden:

· Außen- und Innentitel

· Verzeichnisse (wie Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)

· Anhänge

2.3.4. **Textgestaltung**

Die Seiten sind einseitig zu beschreiben; dabei sind als Ränder zwingend zu beachten:

· oben: 2 cm

· unten: 2 cm

· rechts: 2 cm

· links: 5 cm (Raum für Bindung und Korrektur).

Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen, als Schrift muss Arial oder Times New Roman 12 Punkt, Fußnoten in 10 Punkt verwendet werden.

Formatieren Sie den Fließtext und die Fußnoten im Blocksatz;

Überschriften und Abbildungs-, bzw. Tabellenbeschriftungen werden linksbündig formatiert.

Die Verwendung der automatischen Silbentrennung produziert in der jeweiligen Textverarbeitung häufig Trennfehler.

Dennoch ist eine Silbentrennung, um ein leserfreundliches Schriftbild zu erzeugen, notwendig. Es wird daher empfohlen, die Silbentrennung manuell durchzuführen.

2.3.5. **Zitate**

In jeder Arbeit muss deutlich werden, wann und wo Meinungen von anderen übernommen wurden.

Die Grundlagen eines Zitats - Unmittelbarkeit, Genauigkeit und Zweckentsprechung - müssen eingehalten werden.

Unter Unmittelbarkeit versteht man, dass eine Sekundärquelle, aus der zitiert wird, auch tatsächlich vom Verfasser gelesen und gesehen worden ist. Wenn sich ein Sekundärzitat nicht vermeiden lässt, weil die Literatur nicht mehr zu beschaffen ist, muss angegeben werden "zitiert nach:"

Unter Genauigkeit versteht man buchstäbliche Genauigkeit. Auch orthographische Fehler der Quelle sind zu übernehmen und können ggf. durch den Zusatz (sic!) als vom Verfasser bewusst übernommen gekennzeichnet werden.

Auslassungen, die in der zitierten Quelle nicht gegeben sind, müssen durch [...] markiert werden. Fehlen die [], so bedeutet das, dass die Auslassungen Bestandteil des Zitats sind.

Die Zweckentsprechung eines Zitats besagt lediglich, dass das Zitat die eigene Aussage belegen, nicht aber dem Verfasser die Formulierung eigener Sätze abnehmen soll.

Zitate, die mindestens einer Länge von 3 Zeilen entsprechen, werden eingerückt und einzeilig geschrieben.

Während bei 1 ½ zeiligem Abstand die Ziffer der Anmerkung oder des Zitats halbhoch gesetzt wird, muss sie bei einzeiligem Abstand beidseitig in () gesetzt werden.

Bei Zitaten reicht im Fließtext der Kurzbeleg (Nachname, Erscheinungsjahr, Seitenzahl), im Literaturverzeichnis ist die Quelle vollständig zu nennen.

2.3.6. **Anmerkungen**

Alles, was für das weitere Hintergrundverständnis der Arbeit nötig ist, wird in Anmerkungen angeführt, sofern es nicht so wichtig ist, in den Text übernommen zu werden.

Anmerkungen sollen den Text ergänzen. Der Text muss aber ohne Anmerkungen verständlich sein.

Anmerkungen werden sinnvoll im einzeiligen Abstand geschrieben.

Unter den Text kann man eine durchgezogene Linie von 15 Anschlägen ziehen. Die Ziffer der Anmerkung wird dann eingerückt.

3. **Vorgaben für das Verfassen eines Essay**

Für ein **Essay** müssen neben den oben genannten formellen Angaben die folgenden Regeln beachtet werden:

- Text sollte in inhaltliche Sinnabschnitte (Einleitung, Hauptteil, Fazit) gegliedert werden und kann mithilfe von Zwischenüberschriften strukturiert sein (wichtig: Überschriften ohne Nummerierung)
- Quellennachweise sind im Text aufzunehmen, vor dem Satzzeichen Beispiel: (C. Flesch, 1940, S. 8ff.).
- Fußnoten sollen nur im Ausnahmefall verwendet werden
- 3-4 Quellen sollen verwendet und angegeben werden
- Der Text ist wie üblich mit Seitenzahlen (oben rechts) zu versehen
- Umfang: 4-6 Seiten

4. Vorgabe für das Verfassen eines Exposé

Das **Exposé** soll die Grundidee des Interdisziplinären Projektes mit Ausgangssituation darstellen, sowie den groben Handlungs- bzw. Durchführungsverlauf enthalten.

Dabei sollen Methoden, Ziele und zugrunde liegende Hypothesen, des Projektes dargelegt und erläutert werden.

Ein realistischer Zeitplan mit Teilschritten, die in bestimmten Intervallen zu erreichen sind, soll ebenfalls enthalten sein.

Neben der Beschreibung der Handlungsabschnitte, soll die Schrift eine Beschreibung der Start- und Endsituation sowie Zusatzinformationen zu Hauptpersonen (jedoch ohne Dialoge) bzw. wichtigen Handlungselementen (Orte, Gegenstände) enthalten, um eine konsistente Darstellung zu gewährleisten. Es dient auch dazu, sich frühzeitig selbst über den Inhalt und die Zielsetzung der Arbeit klar zu werden und den Spannungsbogen auszugestalten.

Formell sollen dabei die folgenden Abschnitte Berücksichtigung finden, wobei die Reihenfolge innerhalb der Blöcke variieren darf:

Anfang:

- (1) Ausgangssituation
- (2) Motivation
- (3) Fragestellung

Mittelteil:

- (4) Ziele und Hypothesen
- (5) Theoriebezug
- (6) Forschungsstand

Übersichten zu

- (7) Methode
- (8) Material

Schlussteil:

- (9) Gliederungsentwurf
- (10) vorläufiges Literaturverzeichnis
- (11) grober Zeitplan

5. Titel

MUSTER!!

(Mitte Satzspiegel)
Dudelsack und Drehleier um 1530
Eine instrumentenkundliche Vergleichsstudie zu zwei volkstümlichen Borduninstrumenten der Renaissance

(Bezeichnung der Arbeit: Bachelor-, Master-, Essay, Exposé etc.)
zur
Bachelor-/Masterabschlussprüfung
im Studiengang _____
vorgelegt von Else Muster (MatrikelNr. _____)
am (Datum)

Master of Music Streichinstrumente

Hauptfächer Viola, Violine, Violoncello und Kontrabass



MODUL	FACH	1. Studienjahr				2. Studienjahr				Summe Credits
		1. Sem SWS	2. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	3. Sem SWS	4. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	
Kernbereich:	Hauptfach Instrument	1,5	1,5	MP	40	1,5	1,5	MP	40	80
	inkl. Interpretationswerkstatt									
Künstlerisch-praktischer Kontext:	Kammermusik	1,0	1,0	TN	8		1,0	SL	4	21
	Orchester*	4 SWS	4 SWS	TN	6	4 SWS		TN	3	
Wahlpflichtmodul:	bevorzugt aus folgenden Fächern zu wählen:								3	3
	Musikwissenschaft									
	Vertiefung Tonsatz									
	Vertiefung Professionalisierung									
	Alte Musik / Neue Musik									
Masterarbeit / -projekt:	Konzertvortrag							bes. MP	16	16
	Moderiertes Konzert mit Stichwortzettel									
	Konzertvortrag mit schriftl. Essay									
	Interdisziplin. Projekt mit schriftl. Dokumentation (Exposé)									
Summe Credits		54				66				120

Modulhandbuch
Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Übersicht

1.1 Kernbereich - Kernmodul 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	40 Leistungspunkte
1.2 Kernbereich - Kernmodul 2	Pflicht
Fachsemester 3 - 4	40 Leistungspunkte
2.1 Künstlerisch-praktischer Kontext 1	Pflicht
Fachsemester 1 - 2	14 Leistungspunkte
Kammermusik ~ Orchester	
2.2 Künstlerisch-praktischer Kontext 2	Pflicht
Fachsemester 3-4	7 Leistungspunkte
Orchester~ Kammermusik	
3. Wahlpflichtmodul	Pflicht
Fachsemester 1 - 4	3 Leistungspunkte
Aus dem gesamten Lehrangebot der HfMT Köln	
4. Masterarbeit	Pflicht
Fachsemester 4	16 Leistungspunkte

Abkürzungsverzeichnis Modulhandbuch

C	Coaching
Credits	Leistungspunkte 1 Leistungspunkt = 30 Stunden
E	Eigenarbeit
E-K	Examens-Kolloquium
E-L	E-Learning
EZ	Einzelunterricht
G	Gruppenunterricht
K	Kolloquium
Modulsemester	im Modul gezählte Semesterfolge aufsteigend
P	Pflicht
Pro-K	Projektkolloquium
Pra	Praktikum
Präsenz	Anwesenheitspflicht in Semesterwochenstunden
Pro	Projekte
PS	Praxisseminar
S	Seminar
Semester	15 Semesterwochen
SWS	Semesterwochenstunden - künstlerisches Fach = 60 Minuten - wissenschaftliches Fach = 45 Minuten
T	Tagung
Ü	Übung
V	Vorlesung
Workload	Arbeitsphase in Stunden pro Semester
WP	Wahlpflicht

Modulhandbuch
Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
KontrabassModul 1.1 Kernmodul 1

Modultitel deutsch:		Kernmodul 1					
Studiengang:		Master of Music Solo/ Kammermusik					
1	Modulnummer: 1.1	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P)	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)		
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	[2] Sem.	Fachsem.: 1 - 2	LP: 40	Workload (h): 1200
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca. 570
2.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca.570	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung x Modulprüfung Studienleistung						
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Zu 3.2 Modulprüfung: Bewertet wird der Vortrag eines Werkes im Rahmen eines Klassenvorspiels			Keine Vorgabe	100		
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/6						
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einem/r Korrepetitor/ in.						
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen						
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in			Zuständiger Fachbereich: FB 2			

Modulhandbuch Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Modul 1.2 Kernmodul 2

Modultitel deutsch:		Kernmodul 2					
Studiengang:		Master of Music Streichinstrumente					
1	Modulnummer: 1.2	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P)	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)		
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	[2] Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 40	Workload (h): 1200
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca. 570
	2.	EZ	Hauptfach Instrument inkl. Interpretationswerkstatt 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	Ca.23 / 1,5	Ca.570
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Vertiefende Auseinandersetzung mit der Sololiteratur. Die konzertreife Vorbereitung mehrerer Programme mit selbst gewählten Repertoireschwerpunkten befähigt zu Auftritten innerhalb und außerhalb der Hochschule auf einem dem öffentlichen Konzertleben entsprechenden Niveau.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: Besondere Modulprüfung x Modulprüfung Studienleistung						
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Zu 3.2 Modulprüfung: Repertoireprüfung; bewertet wird der Vortrag im Rahmen eines Klassenvorspiels			Keine Vorgabe	100		
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/6						
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und ggf. Gruppenunterricht, Mitwirkung bei öffentlichen Vorträgen, Konzerten und Projekten, Arbeit mit einem/r Korrepetitor/ in.						
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen						
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in			Zuständiger Fachbereich: FB 2			

Modulhandbuch Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Modul 2.1 Künstlerisch- praktischer Kontext 1

Modultitel deutsch:		Künstlerisch- praktischer Kontext 1					
Studiengang:		Master of Music Streichinstrumente					
1	Modulnummer: 2.1	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P)	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)			
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	[2] Sem.	Fachsem.: 1 - 2	LP: 14	Workload (h): 420
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	G	Kammermusik 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	Ca. 15/ 1,0	Ca.105
	2.	G	Kammermusik 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	Ca. 15/ 1,0	Ca.105
	3.	G	Orchester 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60/ 4,0	30
4.	G	Orchester 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60/ 4,0	30	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: <u>Kammermusik:</u> Erarbeitung von Kammermusikwerken unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen; neben dem Kennenlernen wichtiger Bestandteile des Repertoires werden erlernt die verschiedenen Rollen im kammermusikalischen Zusammenspiel, die Ausarbeitung einer gemeinsam entwickelten musikalischen Interpretation in der Probenarbeit und das Eingehen auf die Gegebenheiten anderer Instrumente und der Stimme. <u>Orchester:</u> Repertoirekenntnis im sinfonischen, Musiktheater- und Kammerensembelbereich durch verschiedene Epochen; praktische Erfahrung im Zusammenspiel in größeren Gruppen und mit Solistenbegleitung						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: keine						
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Teilnahmenachweise erbracht wurden. Für die Teilnahme am Orchester ist die Orchesterordnung zu beachten.						
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt						
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
10	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und Gesamtproben und Aufführungen des Hochschulorchesters.						
11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen						
12	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in, Leiter/ in Hochschulorchester				Zuständiger Fachbereich: FB 2		

Modulhandbuch Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24

Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

Modul 2.2: Künstlerisch- praktischer Kontext 2

Modultitel deutsch:		Künstlerisch- praktischer Kontext 2					
Studiengang:		Master of Music streichinstrumente					
1	Modulnummer: 2.1		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)				
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 7	Workload (h): 210	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	G	Kammermusik 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	Ca. 15/ 1,0	Ca.105
	2.	G	Orchester 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60/ 4,0	30
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: <u>Kammermusik:</u> Erarbeitung von Kammermusikwerken unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen; neben dem Kennenlernen wichtiger Bestandteile des Repertoires werden erlernt die verschiedenen Rollen im kammermusikalischen Zusammenspiel, die Ausarbeitung einer gemeinsam entwickelten musikalischen Interpretation in der Probenarbeit und das Eingehen auf die Gegebenheiten anderer Instrumente und der Stimme. <u>Orchester:</u> Repertoirekenntnis im sinfonischen, Musiktheater- und Kammerensemblebereich durch verschiedene Epochen; praktische Erfahrung im Zusammenspiel in größeren Gruppen und mit Solistenbegleitung						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
6	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Besondere Modulprüfung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Studienleistung						
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Gesamtnote in %	
	Zu 3.1 benotete Studienleistung: vorzubereiten sind zwei vollständig vorbereitete Werke. Eines aus dem repräsentativen klassisch-romantischen Repertoire, das zweite nach freier Wahl			20 Minuten		-/-	
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Teilnahmenachweise erbracht wurden. Für die Teilnahme am Orchester ist die Orchesterordnung zu beachten.						
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt						
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
11	Anwesenheit: Aktive Teilnahme am Einzel- und Gesamtproben und Aufführungen des Hochschulorchesters.						
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen						
13	Modulbeauftragte/ r: Hauptfachlehrer/ in, Leiter/ in Hochschulorchester			Zuständiger Fachbereich: FB 2			

Modulhandbuch Master of Music Streichinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Modul 3 Wahlpflichtmodul

Modultitel deutsch:		Wahlpflichtmodul				
Studiengang:		Master of Music Streichinstrumente				
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)				
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	[4] Sem.	Fachsem.: 1-4	LP: 3 Workload (h): 90
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Möglichkeit zur Orientierung und Kompetenzerwerb in angrenzenden oder komplementären Studiengebieten. Vertiefung und Erweiterung des eigenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Profils. Prüfungsleistungen <u>können</u> erworben werden. Einzelunterricht wird <u>nicht</u> angeboten. Bevorzugt sind folgende Fächer zu wählen: Musikwissenschaft, Vertiefung Tonsatz, Vertiefung Professionalisierung, Alte Musik/ Neue Musik					
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Freie Wahl aus dem Lehrangebot der HfMT Köln					
6	Leistungsüberprüfung: Es besteht keine Verpflichtung zum Ablegen einer Prüfung					
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Aktive Teilnahme					
8	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Es wird keine Modulnote ermittelt					
9	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Anwesenheit: Regelmäßige, aktive Teilnahme					
11	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Alle Studiengänge der HfMT Köln					
12	Modulbeauftragte/ r: Dekan/in			Zuständiger Fachbereich: alle		

Streichinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Modul 4 Masterarbeit

Modultitel deutsch:		Masterarbeit					
Studiengang:		Master of Music Streichinstrumente					
1	Modulnummer: 4	Status:					<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul (P) <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (WP)
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: 4 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 16	Workload (h): 480	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium (h)
	1.	E	-/-	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	16	-/-	480
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer künstlerischen Präsentation mit schriftlicher Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit zu b, c und d sind die formalen Richtlinien in der Anlage B der Prüfungsordnung zu beachten.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: a. Konzertvortrag (60 Minuten) b. Moderiertes Konzert mit schriftlichem Stichwortzettel und Quellennachweis c. Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichem Essay d. Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation in Form eines Projekt-Exposé und in der Regel einer Live-Präsentation						
6	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Modulprüfung <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Studienleistung						
7	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Allgemeine Festlegungen: ein Werk aus der Repertoireprüfung zum Ende des 2. Studienjahres darf gleich sein; mindestens ein Werk muss ein repräsentatives Solowerk sein.			60 Minuten	100		
	a. Konzertvortrag:						
	b. Moderiertes Konzert:			Konzertprogramm 45 Min. , Moderation bis zu 15 Min.	75		
	<ul style="list-style-type: none"> Konzertprogramm 45 Minuten plus Moderation bis zu 15 Minuten. Die Moderation muss auswendig anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden 						
und							
<ul style="list-style-type: none"> Schriftlicher Stichwortzettel mit Quellennachweis (sind beim Konzert einzureichen) 			1-3 DIN A4-Seiten, mind. 3-4 Quellen	25			
c. Konzertvortrag mit schriftlichem Essay							
<ul style="list-style-type: none"> Konzert von 45 Minuten 			Ca. 45 Min.	75			
Und							
<ul style="list-style-type: none"> Schriftliches Essay mit Quellennachweis (sind beim Konzert einzureichen) 			4-6 DIN A4-Seiten Mind. 3-4 Quellen	25			
d. Interdisziplinäres Projekt:							
<ul style="list-style-type: none"> Live-Präsentation bis zu 60 Minuten Dauer mit mindestens zum Teil selbst gespieltem besonderen themenbezogenen Repertoire 			Bis zu 60 Minuten	75			
Und							
<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Dokumentation in Form eines Projekt Exposé 			6-9 DIN A4-Seiten	25			

Streichinstrumente ab WS 2023/24
Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Modul 4 Masterarbeit

8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.	
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 4/6	
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
11	Anwesenheit: -/-	
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen	
13	Modulbeauftragte/ r: Mentor/ in	Zuständiger Fachbereich: FB 2
14	<p>Sonstiges: Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.</p> <p>Meldung zur Besonderen Modulprüfung durch schriftlichen Antrag auf Zulassung im Prüfungsamt spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters, in der Regel mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester. Die genauen Termine werden im Internet, dem Vorlesungsverzeichnis oder per Aushang bekannt gegeben. Eine „nicht bestandene“ Prüfung kann einmal wiederholt werden.</p>	

Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Gesang Lied/Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In § 18 Absatz 1 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Im Anschluss an das Wort „Studierende“ wird eingefügt „mit Beeinträchtigungen“.

§ 20 Absatz 2 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

„a. Konzertvortrag von 45 - 60 Minuten Dauer; entweder mit Moderation *oder* Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes“

§ 20 Absatz 9 letzter Satz erhält folgend Fassung:

„Die Note für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit bzw. für die Moderation (§20 Absatz 2 Buchstabe a) geht mit einfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 13.12.2022 sowie des Rektorates vom 30.08.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus

Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Liedgestaltung (Klavier) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In der **Inhaltsübersicht** entfällt die Angabe zu „§ 15 – gestrichen“. Die Nummerierung der einzelnen Paragraphen wird ab § 16 jeweils einen Paragraphen vorgezogen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Näheres hierzu regelt die Eignungsprüfungsordnung für diesen Studiengang.“

In **§ 5 Absatz 1 erhält Satz 3** folgende Fassung:

„Das Zeugnis weist aus:

- a. die Abschlussnote
- b. das Bewertungsergebnis der Modulprüfung des Kernmoduls
- c. das Bewertungsergebnis der künstlerisch-praktischen Anteile der Masterarbeit
- d. das Bewertungsergebnis der schriftlichen Anteile der Masterarbeit.“

In **§ 5 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Music Liedgestaltung (Klavier)“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus folgenden Prüfungen zusammen:

- Modulprüfung im Kernmodul,
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (§ 20 Absatz 8 letzter Satz und § 20 Absatz 9 letzter Satz).“

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4)

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- a. der Modulprüfung des Kernmoduls und
- b. einer Masterarbeit gemäß § 20.“

§ 8 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.“

§ 9 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der schriftliche Anteil der Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet.“

In **§ 11 Absatz 4** wird in Satz 4 das Wort „erforderlich“ ersetzt durch „zulässig“

In **§ 18 (ehemals § 19) Absatz 1** wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Im Anschluss an das Wort „Studierende“ wird eingefügt „mit Beeinträchtigungen“.

§ 20 (ehemals § 21) erhält folgende Fassung:

„§ 20 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderung sind:

a. DVD/CD-Produktion mit Begleittext

oder

b. moderiertes Konzert mit einer Dauer von 60 - 80 Minuten und zusätzlicher dokumentierter Recherche oder

c. Konzertvortrag von 60 - 80 Minuten Dauer; entweder mit Moderation *oder* Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes; das Programmheft kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden;

oder

d. Interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation

(3)

Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium im 7. Fachsemester mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Projekt-Exposé bzw. ein Programm und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten,

- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der schriftlichen Anteile als Teil der Masterarbeit bzw. der CD/DVD-Produktion beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Anteile, bzw. der CD/DVD mit Begleittext ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende

kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation wird durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit den Hauptfachlehrenden ein Termin festgesetzt.

(7)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Die künstlerisch-praktischen Anteile der Masterarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen und bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüfenden, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Note für die künstlerisch-praktischen Anteile der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen geht mit vierfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein.

(9)

Die schriftlichen Anteile der Masterarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Diese bestellt der Prüfungsausschuss. Die betreuende Dozentin/der betreuende Dozent wird als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt. Die Bewertung der schriftlichen Anteile der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, ergibt sich als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Note wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) bewerten. Die Note für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit bzw. für die Moderation (§ 20 Absatz 2 Buchstabe c) geht mit einfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein.

(10)

Ein mit „nicht bestanden“ (5,0) bestandener Teil der Masterarbeit kann einmal wiederholt werden (§ 11 Absatz). Eine Wiederholung des bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig. Für die Wiederholung soll ein neues Thema gewählt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 13.12.2022 sowie des Rektorates vom 30.08.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus

Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Musiktheater an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.08.2023

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung, beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

§ 8 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Prüfungsergebnisse. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.“

In § 18 Absatz 1 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Im Anschluss an das Wort „Studierende“ wird eingefügt „mit Beeinträchtigungen“.

§ 20 Absatz 2 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

„a. Konzertvortrag von 45 - 60 Minuten Dauer; entweder mit Moderation *oder* Erstellen eines dazugehörigen Programmheftes. Das Programmheft kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.“

§ 20 Absatz 9 letzter Satz erhält folgend Fassung:

„Die Note für die schriftlichen Anteile der Masterarbeit bzw. für die Moderation (§20 Absatz 2 Buchstabe a) geht mit einfacher Gewichtung in die Berechnung der Note der Masterarbeit ein.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 13.12.2022 sowie des Rektorates vom 30.08.2023.

Köln, den 30.08.2023

Der Rektor
Prof. Tilmann Claus